

Anmeldung:

Um eine termingerechte Abwicklung zu garantieren ist mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Anschlusstermin eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung hat durch einen konzessionierten Elektroinstallateur zu erfolgen.

Installationsanzeige:

Eine Installationsanzeige mit Situationsplan betreffend des Anschlussortes ist notwendig. Die anzuschliessenden Verbraucher sind einzeln, mit Angabe der Nennleistung, aufzuführen. Bei Motoren ist zusätzlich der maximale Anlaufstrom anzugeben.

Netzanschlussstelle, Art des Netzanschlusses, Verrechnung:

Die Netzanschlussstelle wird aufgrund der Netzsituation durch die EGO bestimmt. Der baustellenseitige Anschluss erfolgt gemäss NIV an eigens dafür vorgesehene Anschlusskasten (BAK oder HAK, Lieferung durch die EGO). Montage und Demontage der Anschlusskasten werden nach Eingang der Anmeldung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach Anschlussart und Bezugsdauer.

Installationszuleitung:

Für die Installationszuleitung sind bauseits die erforderlichen Rechte einzuholen. Alle Kosten sind bauseits zu tragen. Der Ersteller haftet für Schäden, die durch mangelhafte Montage oder Instandhaltung, -setzung entstehen. Kandelaber dürfen nicht als Tragwerke benützt werden.

Beginn und Ende der Energielieferung:

Die Energieabgabe beginnt mit dem bauseitigen Anschluss an den Anschlusskasten. Das Ende der Energieabgabe soll in schriftlicher oder mündlicher Form spätestens 3 Tage vor Ende der Energielieferung mitgeteilt werden. Der Kunde haftet für die gelieferte Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende der Energieabgabe.

Technische Anschlussbedingungen:

Werden Geräte oder Maschinen und dergleichen an die Baustelleninstallation angeschlossen, die unzulässige oder störende Netzurückwirkungen verursachen, so können die EGO zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben oder die Energielieferung unterbrechen.

Werkvorschriften:

Die regionalen Werkvorschriften ZH sind verbindlich. Besonders wird auf die Artikel 8.3 und 8.4 verwiesen.

Sicherheiten, Arbeitssicherheit:

Beim Einsatz von Baumaschinen oder Kranen im Bereich stromführender blanker Leiter gilt die SUVA-Richtlinie 1863 d, „Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen“.

Niederspannungsfreileitungsanschlüsse bergen besondere Gefahren bei Bauarbeiten und werden daher durch Kabelanschlüsse ersetzt. Es gelten ferner die „Bestimmungen für Bauarbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Freileitungsanschlüssen durch fremde Unternehmen“ und deren Merkblätter.

Bauanschlüsse in der Nähe von Bahnanlagen dürfen erst nach besonderen Abklärungen mit den SBB aufgestellt werden.

Checkliste für die Anmeldung von Bauanschlüssen



Diese Checkliste übergeben Sie bitte dem Elektroinstallateur, welcher den Baustromanschluss für Sie erstellen soll

Auftrag für Bauanschluss an
den Elektroinstallateur:

Ort der Installation:

Situationsplan beilegen (mit
Standort und
Schwenkbereich des Krans)

Art der Baustelle:
(EFH, Gewerbebau etc)

Zuständig: Name: _____ Tel-Nr.: _____

Rechnungsempfänger für:

a) prov. Netzanschlusskasten ?

b) Energie ?

Verbraucher	Leistung in kW	Anlaufstrom in Ampère	oder	Krantyp
Kran	_____	_____		_____
Motor	_____	_____		_____
sonstige Verbraucher :				
_____	_____	_____		
_____	_____	_____		
_____	_____	_____		

Gewünschte Anschlusssicherung _____ Ampère

Gewünschter Anschlussstermin _____

Datum und
Unterschrift

Bauprovisorien

- 24 Der Netzanschlusspunkt am Versorgungsnetz der EGO für Baustellenprovisorien bildet ein provisorischer Netzübergabepunkt (HAK) auf einer bauseitig erstellten Bauwand (siehe Skizze) Nach Möglichkeit wird der Standort der Bauwand den Bedürfnissen der ausführenden Baufirma angepasst. Der Elektrische Anschluss des provisorischen Netzübergabepunktes (HAK) erfolgt durch die EGO.
- 25 Alternativ zum provisorischen Netzübergabepunkt (HAK) werden durch die EGO Übergabekästen mit Zähler und Anschlussklemmen gestellt. Der Standort bestimmt die EGO.
- 26 Die Baustrominstallationen sind durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen im Auftrag des Baumeisters auszuführen und bedingen eine bewilligte Installationsanzeige. Der Sicherheitsnachweis (SiNa) für die Baustrominstallationen ist spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der elektrischen Baustelleninstallationen der EGO zu übergeben. Besteht das Bauprovisorium länger als 6 Monate, so muss eine Prüfung mit einem SiNa der Installationen, durch ein unabhängiges Kontrollorgan ausgestellt und der EGO übergeben werden.
- 27 Bei nicht fachgerechten Installationen von Bauprovisorien, welche ein Sicherheitsrisiko für Personen darstellen, wird die Energiezufuhr unterbrochen.

